

Fischereipolitik in der EU

- Statement -

Lothar Fischer

Deutscher Fischerei-Verband e.V., Hamburg

Die Fischereipolitik der Gemeinschaft geht auf die sogenannten 'Haager Beschlüsse' vom Dezember 1976 zurück, sie wird also bald 20 Jahre alt. In diesen Beschlüssen, die nach dem damaligen Tagungsort Den Haag benannt wurden, wurde festgelegt, dass das EG-Meer gemeinsam bewirtschaftet werden soll. Die acht seefischereitreibenden Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft brauchten jedoch bis 1983, um sich auf eine Grundverordnung für die gemeinsame Bewirtschaftung zu einigen. Heute haben wir von den 15 Mitgliedsstaaten der EU 13 Seefischerei-Nationen, was den Einigungsprozess bestimmt nicht beschleunigt. Die EU-Fischereipolitik besteht aus 3 Säulen:

1. Ressourcen
2. Markt
3. Struktur

1. Ressourcen

Die Grundlage für die Ressourcenpolitik bildet die 1983 erlassene Grundverordnung 170/83, die bis zum Jahre 1992 galt. Diese Verordnung wurde durch die VO 3760/92 abgelöst, die bis zum Jahre 2002 gilt.

Grundpfeiler dieser Verordnung ist der freie Zugang zum gesamten EG-Meer, das sind die Fischereizonen bzw. Wirtschaftszonen der einzelnen Mitgliedsstaaten. Von diesem Zugang ist jedoch der Küstenstreifen in einer Breite von 12 Seemeilen ausgenommen. Hier ist der Zugang für Fischarten und für bestimmte Nicht-Anrainerländer genau im Anhang definiert. Innerhalb von 3 Seemeilen dürfen nur die Fischer des Anrainerstaates fischen.

Der zweite Grundpfeiler dieser Verordnung ist die relative Stabilität. Diese besagt, dass zu Beginn des Jahres 1983 die prozentualen Anteile an bestimmten Beständen für die einzelnen Mitgliedsstaaten festgeschrieben wurden. Dies bedeutet, dass nur die TAC (Gesamtfangmenge) für einen

bestimmten Bestand festgelegt wird und die Quote sich dann automatisch aus dieser relativen Stabilität berechnet.

Die Bewirtschaftung der Bestände im EG-Meer wird durch TAC und Quoten geregelt. Die TACs werden jährlich vom Ministerrat auf Vorschlag der Kommission festgelegt. Die Kommissionsvorschläge werden von einem wissenschaftlich-technischen Ausschuss erarbeitet, in dem Wissenschaftler der Mitgliedsstaaten vertreten sind. Diese TACs und Quoten werden durch Verordnungen über technische Maßnahmen ergänzt, in denen Mindestgrößen und Mindestmaße für Fische, aber auch Zugangsregelungen, wie z.B. Schollenbox in der Nordsee usw., festgelegt werden. Die gesamten Maßnahmen werden mit Hilfe einer Kontrollverordnung, der VO 2847/93, überwacht, wobei festzustellen ist, dass die Überwachung von den Mitgliedsstaaten durchgeführt wird. Die EU kann nur die Überwachung der Überwachung vornehmen. In der Kontrollverordnung ist genau geregelt, dass alle Fischereifahrzeuge ab 10 Meter Länge ein Logbuch zu führen haben, in dem alle Fänge, nach Arten unterschieden, aufgeführt werden müssen. Die Verkaufsabrechnungen für die angelandeten Fische müssen beigefügt werden. Die Anlandungen in anderen Mitgliedsstaaten müssen zwei Stunden vorher angemeldet werden. Der Transport von angelandeten Fischen per LKW wird ebenfalls mit Begleitpapieren überwacht. Es ist also eine umfassende Kontrolle vorgesehen. Selbstverständlich ist die Kontrolle bei 13 unterschiedlichen Mitgliedsstaaten sehr verschieden.

Drittlandsverhandlungen werden nur von der Kommission geführt. Der Rat muss dann jedoch diese ausgehandelten Verträge genehmigen. Jedes Jahr - gerade um diese Zeit - werden mit den Anliegerstaaten in der Nordsee die Verhandlungen für die sogenannten gemischten Bestände geführt. Dies geschieht gerade mit Norwegen, da die meisten Bestände in der Nordsee sowohl in der norwegischen wie in der EU-Fischereizone beheimatet sind. Diese Verhandlungen gehen über mehrere Runden und sind nicht einfach.

In der jetzt gültigen Grundverordnung 3760/92 hat man auch in Artikel 4 die Möglichkeit geschaffen, den Fischereiaufwand zu begrenzen. Zunächst hat man hier die westlichen Gewässer mit Fischereiaufwandsregelungen überzogen. Dies sind die westbritischen Gewässer und die Gewässer im Atlantik vor Frankreich, Spanien und Portugal. Hier hat man den Fischereiaufwand sehr einfach definiert, und zwar als Produkt aus Kapazität und Tätigkeit. Die Kapazität wird bei Schleppnetzfahrzeugen in Kilowatt gemessen und bei Fischereifahrzeugen mit stationären Fanggeräten in Kilowatt und Tonnage.

Man hat hier ein sogenanntes Standardschiff gefunden, das 511 Kilowatt hat. Die Fischereittigkeit wird nach der Dauer der Anwesenheit im Fischereigebiet pro Jahr gerechnet (Fischtage).

So hat z.B. Deutschland im Gebiet Vb, VI einen Fischereiaufwand von 333 000 Kilowatt Fangtage. Hierunter kann sich kaum einer etwas vorstellen (unsere Fischer auch nicht). Wir halten die pauschale Regelung des Fischereiaufwandes mit der pauschalen Definition, Maschinenleistung multipliziert mit Fangtagen, fur wenig sinnvoll. Es ist zwar jetzt modern, von Fischereiaufwandsbegrenzungen zu sprechen. Einen groen Sinn sehen wir darin nicht. Wenn man die TAC- und Quotenregelung strikt anwendet, kommt man sicherlich genauso weit. Unsere schwedischen Nachbarn wollen uns sogar in der Ostsee mit einem 3- bzw. 4-Tage-Modell begluckten, d.h. es darf von Montag bis Mittwoch bzw. Donnerstag gefischt werden. Dies ist zwar sicherlich leicht zu kontrollieren, doch aus der Sicht des Marktes katastrophal, da alle zum gleichen Tag mit ihrem Fisch am Markt sind und der Preis zusammenbricht.

2. Markt

Die Marktregelung in der EU ist noch alter als die Bestandsregelung. Die erste Marktverordnung stammt aus dem Jahre 1970, aber sie ist auch noch wenig wirkungsvoll. In der Marktverordnung werden Handelsnormen beschrieben, Frischegrade und Groensortierung, und es wird alljahrlich fur die Hauptfischarten ein Orientierungspreis festgelegt. Von diesem Orientierungspreis werden dann mit Hilfe von Koeffizienten fur die einzelnen Groen und Frisheklassen Rucknahmepreise und Referenzpreise errechnet.

Die Rucknahmepreise bedeuten, dass Fische, die diesen Preis nicht erreichen, bis zu einem bestimmten Umfang (maximal 14 % der Jahresmenge) aus dem Markt genommen werden konnen und dann die Erzeugerorganisationen fur diesen zuruckgenommenen Fisch eine Erstattung von 75 % bzw. 87,5 % des Rucknahmepreises erhalten. Da die Rucknahmepreise durchweg unter dem Marktniveau liegen, ist hierdurch ein Anreiz zur starkeren Befischung gegeben. Die Referenzpreise, die durchweg auf der Hoe der Rucknahmepreise liegen, sollen eigentlich verhindern, dass Fische unter diesem Preis eingefuhrt werden. Dies ist jedoch nur Theorie.

Durch den europaischen Wirtschaftsraum ist es Norwegen und Island praktisch garantiert, ihre Fischereierzeugnisse zum Nulltarif auf den EU-Markt zu bringen. Durch die Liberalisierung im GATT sind auch die anderen Drittlander sehr stark begunstigt worden.

3. Struktur

Die Strukturpolitik soll mit Hilfe der Fonds die Struktur der Fischereiflotte für die Jahre 1997 bis 1999 den Fangmöglichkeiten anpassen. Hier wird gerade am sogenannten MAP IV gearbeitet. MAP ist das mittelfristige Ausrichtungsprogramm der Gemeinschaft. Es werden Programme für die einzelnen Mitgliedsstaaten aufgestellt, die dann fünf oder sechs Jahre laufen. Hier wird für einzelne Segmente genau festgelegt, wie stark der Abbau der Flotte in diesen Bereichen sein muss. Es gibt also Zielvorgaben, z.B. für die Schleppnetzfisherei in der Nordsee oder aber auch für die Baumkurrenfisherei, die dann nach diesem Zeitraum erreicht werden soll. Falls ein Mitgliedsstaat dieses Ziel nicht erreicht, erhält er aus dem Fischereifond keine Zuschüsse für Neubauten, Umbauten oder andere Maßnahmen.

Es ist jedoch nicht möglich, Schiffe zwangsweise abzuwracken. Dies bedeutet, dass die Flotten in den einzelnen Mitgliedsstaaten zum Teil bedeutend größer sind als die ihnen zustehenden Quotenanteile.

Inzwischen hat man in der Strukturpolitik auch sogenannte soziökonomische Maßnahmen eingeführt, die eine gewisse Vorruhestandsregelung für Fischer vorsehen bzw. in geringem Umfang Abfindungen beim Verlust des Arbeitsplatzes beinhalten. Da diese Regelungen jedoch noch nicht vom Europäischen Parlament gebilligt sind, sind sie noch nicht in Kraft getreten. Die Kommission hat außerdem am 15. Juni 1994 die Gemeinschaftsinitiative PESCA gestartet, die vor allen Dingen die von der Fischerei abhängigen Regionen unterstützen soll. Mit Hilfe von PESCA sollen z.B. andere Arbeitsplätze in diesen Regionen gefördert, aber auch Häfen umgebaut und saniert werden. Bis jetzt ist allerdings in Deutschland aus dieser Initiative für die Fischerei nicht viel Geld abgeflossen.

Zusammenfassung

Zusammengefasst kann man sagen, dass die Gemeinschaft sich bemüht, eine gemeinsame Fischereipolitik aufzustellen. Sie ist jedoch von ihrem Ziel noch weit entfernt, was auch nicht Wunder nimmt, wenn man überlegt, dass die Fischerei vor Sizilien doch ganz anders ist als z.B. die Fernfisherei, die von Vigo/Spanien aus betrieben wird. Die Fischereipolitik ist auch Sicht des

Fischers äußerst unbefriedigend, da sie auf der Fangseite eine Planwirtschaft durch die Festsetzung von TACs und Quoten beinhaltet und den Markt nahezu völlig liberalisiert hat, so dass der Fischer in schwierigen Zeiten den Ausgleich zwischen Plan- und Marktwirtschaft nicht aus eigener Kraft erbringen kann. Hierdurch müssen zwangsweise viele Fischer ihre Existenz verlieren.

Die Strukturpolitik hat damit zu kämpfen, dass sie keinen direkten Einfluss auf die Flotte nehmen, sondern nur mit Hilfe von Finanzmitteln (Abwrackprämien, Verkaufshilfen usw.) eine gewisse Steuerung erreichen kann. Die Fangflotte den Fangmöglichkeiten anzupassen, ist sicherlich ein erstrebenswertes Ziel, aber nur in der Theorie erreichbar, da die Bestände sich schneller ändern, als man eine Fischereiflotte aufbauen oder auch verkleinern kann.